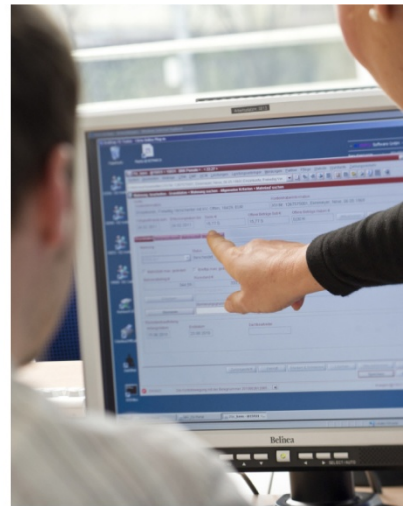


ANWENDERINFORMATIONEN

BITMARCK_21c|ng 45/24



Inhaltsverzeichnis

1	Versorgungsmanagement.....	3
1.1	Datenaustausch elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach § 304 Abs. 2 SGB V	3
1.1.1	Allgemeines.....	3
1.1.2	Weiterleitung von Arbeitgeberanfragen – Datenimport und Datenexport	3
1.1.3	Weiterleitung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen – Datenexport.....	3
1.1.4	Ermittlung von fälschlicherweise weitergeleiteten elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.....	4
1.1.5	Wechselwirkungen mit dem Parameter "AUEAUArbeitgeberverfahrenBatchStartenBeiDateieingang"	5

1 Versorgungsmanagement

1.1 Datenaustausch elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach § 304 Abs. 2 SGB V

1.1.1 Allgemeines

Zuletzt haben wir Sie mit der Anwenderinformation 36/24 über den Stand der Dinge informiert. Wir haben zwischenzeitlich Anpassungen an der Software vorgenommen. Um den Datenaustausch kassenartenübergreifend erneut starten zu können, sind jedoch weitere Abstimmungen auf Verbandsebene notwendig.

Daher gilt auch weiterhin die Bitte folgende Batch-Programme nicht einzusetzen:

- Elektronisches Weiterleitungsverfahren § 304 SGB V – Import
- Elektronisches Weiterleitungsverfahren § 304 SGB V – Dateiversand

Diese Bitte gilt auch über den Installationszeitpunkt von Release 25.00.p02 hinaus.

Wir informieren Sie über den konkreten Beginn der Wiederaufnahme des Verfahrens und die weiteren Bedingungen, sobald die offenen Punkte abschließend geklärt sind.

1.1.2 Weiterleitung von Arbeitgeberanfragen – Datenimport und Datenexport

Zwischenzeitlich wurden Regeln für die Weiterleitungsdateien (u.a. zu Headerdaten) abgestimmt und verbindlich in der technischen Anlage geregelt. Wir haben die Software entsprechend im Release 25.00.p02 angepasst. Sofern Anfragen der Arbeitgeber von anderen Krankenkassen weitergeleitet werden, werden die im Weiterleitungsdatensatz eingebundenen Arbeitgeberanfragen nur noch ohne Headerdaten verarbeitet.

Aufgrund der Klarstellung in der technischen Anlage haben wir auch die Software für die Weiterleitung von Anfragen der Arbeitgeber an andere Krankenkassen im Release 25.00.p02 angepasst, so dass auch beim Datenexport keine Headerdaten mehr erzeugt werden.

1.1.3 Weiterleitung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen – Datenexport

Die Software im Release 25.00.p02 haben wir dahingehend angepasst, dass es nun möglich ist die Weiterleitung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu administrieren und nur unzweifelhafte Fälle automatisiert weiterzuleiten. Hierfür haben wir den neuen Parameter „AUEAUWAUAutomatischeWeiterleitung“ geschaffen. Es hat sich durch die Analysen der gemeldeten Fallkonstellationen gezeigt, dass die melderechtlichen Fallkonstellationen im Zweifel immer eine finale Beurteilung durch die Sachbearbeitung benötigen.

1.1.4 Ermittlung von fälschlicherweise weitergeleiteten elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Wie bereits mit der Anwenderinformation 36/24 informiert, sind uns Konstellationen bekannt geworden, in denen eine Weiterleitung nicht hätte erfolgen dürfen. Es handelt sich hierbei nach unserer Kenntnis ausschließlich um Konstellationen mit einem abgeschlossenen Wechsel (Krankenkassenwahlrecht-Verfahren oder Fami-Meldeverfahren) zu einer anderen Krankenkasse, in denen es jedoch nachfolgend zu einer erneuten Versicherung bei der „abgebenden“ Krankenkasse gekommen ist.

Sofern eine Krankenkasse unberechtigterweise elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erhalten hat, ist sie verpflichtet diese Bescheinigungen zu löschen und die Löschung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Wir werden ein Skript ausliefern, welches Ihnen ermöglicht, elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu ermitteln, die aus einer Weiterleitung stammen und deren AU-Zeitraum sich gegenwärtig nicht mit Versicherungszeiten mit dem Produktbaustein KV-Basis überschneidet.

Eine Löschung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist in der Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU) nach § 304 Abs. 2 SGB V in der ab 01.04.2024 geltenden Fassung bereits vorgesehen: „Die an die neue Krankenkasse übermittelten eAU-Daten sind nach der Übermittlung bei der bisherigen Krankenkasse zu löschen. Gleichermaßen zu löschen sind die unzuständigerweise erhaltenen eAU-Datensätze, wenn Versicherte sich privat krankenversichern oder ins Ausland verziehen.“

Wir halten es für sachgerecht, diese Löschfunktion auch für die nun fälschlicherweise erhaltenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu nutzen. Sie finden die Check-Box „Gelöschter DS“ für die weitergeleitete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Dialog „Fehler und Hinweise bearbeiten“.

The screenshot shows the 'Fehler und Hinweise bearbeiten' dialog box. At the top, there is a table with columns: Fehlerhinweise, Schweregrad, Erwidgt, Mitteilung, Datum, Sachbearbeiter, and Code. Below this is a section for 'Datensatz' with fields for Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Einzelfalbesch, KVNR, Arztnummer, ASV-Fachgruppennummer, and DS-Version. There are also checkboxes for 'Arbeitsunfall etc.', 'D-Arzt', 'Sonstiger Unfall etc.', 'V-Leiden', 'Med. Reha', 'Wiedereingliederung', 'KG-Fall', and 'Endbescheinigung'. A 'Beschreibungstyp' dropdown is set to 'eAU', and 'Herkunft' is 'Vertragsarzt'. A checkbox for 'Gelöschter DS' is highlighted with a red box. At the bottom, there is a table with columns: ICD, Lokalisation, Zusatz, and Diagnose. The 'Abrechnen' button is visible at the bottom right.

Wird die Check-Box aktiviert, ist ein Grund für die Löschung auszuwählen. Nach dem Speichern ist der Datensatz bis auf im Verfahren zulässige Rumpfdaten, die eine Nachvollziehbarkeit zum Löschvorgang (ohne personenbezogene Daten) im Einzelfall gewährleisten sollen, gelöscht.

1.1.5 Wechselwirkungen mit dem Parameter "AUEAUArbeitgeberverfahrenBatchStartenBeiDateieingang"

Unsere Analysen haben ergeben, dass es unter bestimmten Voraussetzungen zu einer unerwünschten Erzeugung von Duplikaten im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Arbeitgeberanfragen kommen kann, wenn der Parameter „AUEAUArbeitgeberverfahrenBatchStartenBeiDateieingang“ aktiv (true) ist und innerhalb kurzer Zeit sehr viele Arbeitgeberanfragen durch den Batch „Elektronische AU-Bescheinigungen Arbeitgeberverfahren“ verarbeitet werden.

Wir empfehlen daher ausdrücklich – sofern noch nicht geschehen – den Auslieferungszustand des Parameters „AUEAUArbeitgeberverfahrenBatchStartenBeiDateieingang“ zu ändern, also den Parameter zu deaktivieren. In der Folge muss das Batch-Programm „Elektronische AU-Bescheinigungen Arbeitgeberverfahren Dateiannahme“ administriert werden, so dass es periodisch läuft. Eingehende Dateien werden dann gesammelt und erst verarbeitet, wenn das Batch-Programm läuft.

Den Auslieferungszustand des Parameters „AUEAUArbeitgeberverfahrenBatchStartenBeiDateieingang“ werden wir mit dem Release 25.10 anpassen, so dass dieser Parameter initial nicht aktiviert ist. Perspektivisch werden wir den Ausbau des Parameters prüfen.

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Fachlicher Support oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de